



Prof. Dr. **Andreas Barckow**, Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC), Berlin, und Mitglied im Board der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). Email: barckow@drsc.de

Brexit – Implikationen für die Rechnungslegung und die Standardentwicklung

Andreas Barckow

Am 23. Juni 2016 entschied sich eine knappe Mehrheit der Bürger Großbritanniens für einen Austritt aus der Europäischen Union (im Volksmund als „Brexit“ bezeichnet). Auch wenn das Referendum keine unmittelbare Bindungswirkung für die politisch Handelnden in London hat, gehen Beobachter weitgehend davon aus, dass das Ergebnis als Volkes Wille faktisch bindend ist. Und in der Tat hat die neue Vorsitzende der Konservativen deutlich gemacht, dass ein Zurückrudern für sie nicht in Frage komme. Inwieweit nach IFRS bilanzierende Unternehmen und die Standardentwicklung als solche vom Brexit-Votum betroffen sein werden, zeigt die nachfolgende Einschätzung. Aktuell könnte bereits hinsichtlich der anstehenden Halbjahresfinanzberichterstattung konkreter Handlungsbedarf bestehen.

Für die Rechnungslegung nach International Financial Reporting Standards (IFRS) bilanzierender Unternehmen ergeben sich aus dem Brexit selbst noch keine unmittelbaren **Rechtsfolgen**, weil die britische Regierung bis zum offiziellen Abschluss des Austrittsverfahrens weiterhin Mitglied der EU bleibt und bis dahin alle geschlossenen Verträge weiterhin Rechtsgültigkeit behalten. So müssen britische börsennotierte Unternehmen weiterhin nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, bilanzieren. Im Vertrag von Lissabon ist das Austrittsverfahren in Artikel 50 niedergelegt; danach hat ein Mitgliedstaat den übrigen EU-Ländern seinen Austrittswunsch mitzuteilen. Mit der offiziellen Mitteilung beginnt dann eine zweijährige Frist, in welcher die Bedingungen des Austritts ausgehandelt werden. Das Verhandlungsergebnis muss durch eine qualifizierte Mehrheit der verbleibenden EU-Mitglieder getragen werden, die wiederum mindestens 65 % der Gesamtbevölkerung repräsentieren müssen. Liegt bis zum Ablauf der Zweijahresfrist kein Verhandlungsergebnis vor, können die Regierungschefs die Frist durch ein einstimmiges Votum ausdehnen. Tun sie dies nicht, kommt es zum ungeordneten Austritt aus der Gemeinschaft.

1. Auswirkungen auf die Rechnungslegung

Auch wenn sich aus dem Beschluss selbst keine Rechtsfolgen für die bilanzierenden Unternehmen ergeben, kommt es durch das Referendum zu **indirekten Auswirkungen**, die sich v.a. in erhöhter Volatilität an den Märkten ausdrücken und nachfolgend skizziert werden. Die nachfolgenden Ausführungen werden vor dem Hintergrund nach IFRS bilanzierender Unternehmen getätigt; sie lassen sich dem Grunde nach aber auch auf die Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht übertragen.

1.1. Fremdwährungsumrechnung: Kursverfall des Pfunds

Infolge des Referendums verlor das britische Pfund gegenüber dem Euro etwa 10 Cent an Wert, gegenüber dem US-Dollar sogar 15 US-Cent. Dieser Kursverfall hat für die **Währungsumrechnung von Geschäftsvorfällen**, die in britischen Pfund denominated sind (Transaktionseffekt), aber auch für die Umrechnung von **Abschlüssen britischer Teilheiten** in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit abweichender funktionaler Währung wie Euro oder Schweizer Franken (Translationseffekt) erhebliche Auswirkungen: Grundsätzlich lässt der IASB für die Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie für

Keywords:

- Brexit
- IAS 1/IAS 34/IAS 36
- IFRS 7
- Impairment
- Fremdwährungsumrechnung
- Spotkurs
- Angaben zu Risiken
- Halbjahresfinanzberichterstattung

die Umrechnung von GuV-Posten vereinfachend die Verwendung von **Durchschnittskursen** anstelle der eigentlich gebotenen Spotkursumrechnung zu. Wenn allerdings innerhalb der Betrachtungsperiode erhebliche Kurssprünge zu verzeichnen sind, ist der Rückgriff auf Durchschnittskurse gem. IAS 21.40 unzulässig. Aufgrund des drastischen Kursverfalls zwischen dem Tag des Referendums und dem Berichtsstichtag ist daher zu prüfen, ob die in diesem Zeitraum angefallenen Geschäftsvorfälle und GuV-Buchungen u.U. einer **gesonderten Umrechnung mit dem Spotkurs** bedürfen.

1.2. Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: Kursausschläge an Wertpapierbörsen

Sind Posten mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, was in erster Linie für gehaltene Wertpapiere gelten dürfte, sind für die Bewertung die Verhältnisse am Berichtsstichtag maßgeblich – und damit ein u.U. gesunkenes Kursniveau. Der **Verzicht auf einen Rückgriff auf aktuelle Marktdaten** mit der Begründung, es handle sich infolge des Referendumsentscheids nicht um unter marktüblichen Bedingungen ermittelte Werte, ist grundsätzlich **nicht sachgerecht**. Erfolgt eine Zeitbewertung unter Rückgriff auf Bewertungsmodelle, sind diese an die nunmehr geänderten Umweltbedingungen anzupassen.

Das Brexit-Votum könnte ein möglicher Impairment Trigger sein.

1.3. Erfassung von Wertminderungen

Mit Blick auf die erhöhten Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Ertragsaussichten britischer Unternehmen sind immaterielle Vermögenswerte einschließlich Geschäfts- oder Firmenwerten, Sachanlagen und Vorräte, aber auch bilanzierte steuerliche Verlustvorträge einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen. In IAS 36.12(f) werden bedeutende Veränderungen mit adversen Auswirkungen für das Unternehmen explizit als externer Indikator für eine mögliche Wertminderung genannt (Brexit-Votum als möglicher **Impairment Trigger**). Für die Prüfung auf Wertminderung sind die Verhältnisse zum Stichtag zugrunde zu legen und möglicherweise nach dem Stichtag eingetretene Veränderungen nicht in Ansatz zu bringen. Für die an-

stehende **Berichterstattung zum Halbjahr** ergibt sich ferner nach IAS 34.15 ff. eine Pflicht, derart einschneidende Ereignisse zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf eine **hinreichende Erläuterung im Anhang** hinzuweisen, in der nicht nur der Umstand des Referendums zu nennen ist, sondern auch die **getroffenen Annahmen und Einschätzungen darzustellen** sind, die eine bestimmte Behandlung im Abschluss nach sich gezogen haben – oder eben nicht.

1.4. Angaben zu Risiken und Unsicherheiten im Abschluss

Die politische Situation, die durch das Referendum hervorgerufen wurde, bringt zunächst einmal erhebliche Unsicherheiten über den weiteren Gang der Dinge mit sich. Diese Unsicherheit findet ihren unmittelbaren Niederschlag in erhöhter Volatilität an den Märkten, die wiederum einen Einfluss auf die zukünftigen Geschäftsaussichten, schlimmstenfalls sogar auf das Geschäftsmodell und den Fortbestand eines Unternehmens haben. Nach IAS 1.125 sind Bilanzierer gehalten, **Auskunft über mögliche Quellen von Schätzunsicherheit** zu geben, sofern bei Vermögen oder Schulden ein erhebliches Risiko nachfolgender Buchwertanpassungen im folgenden Geschäftsjahr besteht. In diesem Fall sind die Art des betroffenen Postens und der Buchwert zum Stichtag anzugeben. Auch wenn diese Aussage in IAS 1 vor dem Hintergrund der Bilanzierung zum Geschäftsjahrende getroffen wird, dürfte sie dem Grunde nach gleichermaßen für die unterjährige Berichterstattung nach IAS 34 relevant und entsprechend zu berücksichtigen sein.

Weitere Angabepflichten ergeben sich aus IFRS 7. So haben Unternehmen für Finanzinstrumente Angaben zu Kredit-, Liquiditäts- und Marktpreisrisiken sowie mögliche Risikokonzentrationen bei von ihnen gehaltenen Finanzinstrumenten vorzunehmen. Auch wenn die Angaben im Halbjahresbericht zweifelsohne kompakter als im Jahresabschluss sind, ist zu betonen, dass sie nichtsdestotrotz die spezifische Situation des Unternehmens widerspiegeln und keine Aussagen mit Allgemeingültigkeit darstellen sollen. Wichtig ist, dass Unternehmen zumindest über **die bedeutendsten Einflüsse auf ihr Geschäft berichten** und auf den entsprechenden Niederschlag im Abschluss eingehen.

2. Auswirkungen auf die Standardentwicklung

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat, was die Standardsetzung anbelangt, in erster Linie Auswirkungen auf das Königreich selbst. Der UK Financial Reporting Council (FRC) ist als sekundärer Normengeber an die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU gebunden. Das sind in erster Linie die Bilanzrichtlinie und die IAS-Verordnung. Auch wenn nicht unmittelbar damit zu rechnen ist, dass der FRC alle Rechtsakte seit dem Beitritt 1973 zurücknehmen wird (v.a. nicht die Pflicht börsennotierter Konzerne zur Bilanzierung nach IFRS), ist davon auszugehen, dass sich die Rechnungslegung in Großbritannien unabhängiger von den Entwicklungen in der EU machen wird. Die naheliegendste Entwicklung dürfte die **Nichtberücksichtigung der Indosierungsentscheide** der EU sein.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Rechnungslegung in Großbritannien unabhängiger von den Entwicklungen in der EU machen wird, insbesondere hinsichtlich des IFRS-Endorsement.

Sofern sich Großbritannien beim Austritt nicht für das norwegische oder schweizerische Modell entscheidet, ist davon auszugehen, dass der FRC auch die European Financial Reporting Advisory Group (**EFRAG verlassen (müssen) wird**). Das bedeutet nicht nur ein verändertes Kräfteverhältnis innerhalb dieses Gremiums, es bedeutet zweifelsohne auch einen erheblichen **Verlust an Bilanzierungshistorie und -kenntnis**, und zwar sowohl im EFRAG-Board, in welchem mit *Roger Marshall* der Vorsitzende des Accounting Council des FRC sitzt, als auch in der Technical Experts Group, in der neben dem Technical Director des FRC, *Anthony Appleton*, mit *Andrew Spooner* (Deloitte) und *Phil Aspin* (United Utilities) weitere Briten vermutlich den Stuhl werden räumen müssen. Auch finanziell wirkt sich der Austritt aus, weil Großbritannien neben Deutschland, Frankreich und Italien eines der **Kernfinanzierungsländer von EFRAG** ist und sein Beitrag anderweitig aufgefangen werden muss. Auf den gerade neu ins Amt gewählten TEG-Chairman und CEO von EFRAG,

Andrew Watchman, dürfte die Austrittsdiskussion indes einstweilen ohne Spuren vorübergehen, weil er ad personam und nicht als Vertreter Großbritanniens tätig ist.

Ein Brexit wird auch Folgen für Irland haben, das weiterhin EU-Mitglied bleibt, da die Rechnungslegungsstandards des britischen FRC derzeit auch für die Nachbarinsel Geltungswirkung besitzen.

Am Rande sei schließlich noch darauf hingewiesen, dass ein Austritt auch Folgen auf ein weiteres EU-Land hat, nämlich **Irland**: Auch wenn der Austritt formal nur das Vereinigte Königreich betrifft und Irland weiterhin EU-Mitglied bleibt, ist festzuhalten, dass die Rechnungslegungsstandards des FRC derzeit auch für die Nachbarinsel Geltungswirkung besitzen. Mittelfristig dürfte auch diesbezüglich eine Änderung zu erwarten sein, zumindest dann, wenn Normen des FRC nicht im Einklang mit EU-Recht stehen sollten.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass das britische Referendum auch in der Rechnungslegung von Unternehmen und in der Standardentwicklung in Europa Spuren hinterlassen wird.



Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir eine Gesamtbeilage vom
Verlag C.H.BECK oHG

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Controllingaufgaben mit SAP ERP umsetzen.



Von Prof. Dr. Alexander Baumeister, Dr. Claudia Floren und Ulrike Sträßer, Dipl.-Kffr.

2016. XVI, 276 Seiten. Gebunden € 49,80

ISBN 978-3-8006-5019-4 |

Portofrei geliefert: vahlen.de/14833883

Das neue Werk

bietet einen kompakten Einstieg in die Controlling-Welt von SAP ERP. Fallstudienorientiert führt das Buch in die grundlegenden Konzepte und Umsetzungsmöglichkeiten von SAP ERP ein. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Fragestellungen des betrieblichen Kosten- und Erfolgsmanagements.

Der Inhalt

- Grundlagen der Systembedienung
- Integrative Abwicklung von Controllingaufgaben
- Gestaltungsmöglichkeiten der Kostenstellenrechnung
- Gestaltungsmöglichkeiten des Produktkosten-Controllings
- Gestaltungsmöglichkeiten der Ergebnis- und Marktsegmentrechnung

Erhältlich im Buchhandel oder unter: vahlen.de | Verlag Franz Vahlen GmbH
80791 München | bestellung@vahlen.de | Preise inkl. MwSt. | 165500

Vahlen